2. Gegenstand der Förderung

2.1

[1]Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder chronischer Krankheit und/oder von deren Familienangehörigen auf örtlicher Ebene zum Zwecke gegenseitiger Hilfe. [2]Mitglieder dieser Selbsthilfegruppen können außer den Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder chronischer Krankheit und/oder ihren Familienangehörigen auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sein, die die Betroffenen in den Gruppen unterstützen. [3]Gruppen, die Personal gegen Entgelt anstellen, sind keine Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Richtlinie.

2.2

[1]Die Hilfen in den Selbsthilfegruppen umfassen den regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft in eigenständigen Gruppentreffen. [2]Schriftliche Informationen allein, die bloße Vermittlung von Hilfeleistungen, Teilnahme an Veranstaltungen Dritter oder das Aufstellen politischer Forderungen reichen nicht aus. [3]Gruppen, die grundsätzlich weniger als acht eigenständige Gruppentreffen im Jahr durchführen, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde gefördert werden.